

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 12. Dezember 2007,
20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Vorlage für Traktanden

Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei

04. Dezember 2007, 20.00 Uhr,

Hotel Aesch

FDP

Freisinnig-Demokratische Partei

04. Dezember 2007, 20.00 Uhr,

Hotel Aesch

SVP

Schweizerische Volkspartei

04. Dezember 2007, 20.00 Uhr,

Restaurant Engel

SP

Sozialdemokratische Partei

04. Dezember 2007, 20.00 Uhr,

Hotel Aesch

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Mittwoch, 12. Dezember 2007,

20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007
2. Beantwortung der Interpellation der FDP Walchwil betreffend Autobahnhalbinschluss in Arth SZ
3. Projektierungskredit für die Planung der Überbauung „Zentrum Walchwil“ und neuen Gemeindeverwaltung
4. Kreditbegehren für den Zusatzkredit für die Strassenunterführung SBB Hörndli, Walchwil
5. Kreditbegehren für die Realisierung einer Liegeplattform mit Anpassungen und Erneuerungen der bestehenden Strandbadanlagen
6. Totalrevision Strassenreglement
7. Ermächtigung des Gemeinderates zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundstücken
8. Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse
9. Budget 2008 - Festsetzung der Steuern - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission
10. Finanzplan 2008 - 2011

Walchwil, 12. November 2007

Gemeinderat Walchwil

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. August 2007 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 im Gemeindesaal haben 85 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006

Das Protokoll wird genehmigt.

2. Aufhebung des Submissionsreglementes der Gemeinde Walchwil vom 15. Dezember 1997

Das Submissionsreglement wird einstimmig aufgehoben.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2006 und der Schlussabrechnungen über bewilligte Kredite „ Ausbau der Vorderbergstrasse, Teilstück Forchwaldstrasse - Dürrenburg“, „Erneuerung der Pfaffenbodenstrasse, Ruchenwegenstrasse und der Heumoosstrasse“ und „Revision der Ortsplanung 1991“

Die Jahresrechnung 2006 und die 3 Schlussabrechnungen werden einstimmig genehmigt.

Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:

CHF	1'200'000.00	Zusätzliche Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen
CHF	101'117.85	Zuweisung an das freie Gemeindevermögen
CHF	1'301'117.85	

Ende der Gemeindeversammlung: 20.35 Uhr.

Anschliessend offerierte die Gemeinde einen Apéro.

Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 wird genehmigt.

Walchwil, 13. August 2007

Gemeinderat Walchwil

Beantwortung der Interpellation der FDP Walchwil betreffend Autobahnhalbanschluss in Arth

Die FDP Walchwil, unterzeichnet von Jürg Portmann, reichte dem Gemeinderat am 18. Juni 2007 eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

„Interpellation <Autobahnhalbanschluss in Arth> zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die FDP Walchwil sorgt sich um das Wohl der Gemeinde Walchwil. Die Anwohnerinnen und Anwohner an der dem See entlang führenden Hauptstrasse leiden zunehmend. Der Anschluss Küssnacht ist während der Rush-hour häufig überlastet. Der Umfahrungstunnel in Zug wird wohl während langer Zeit kaum Wirklichkeit und die langen Staus beim Casino nicht kleiner.

Auch im Kanton Schwyz wird dies zur Kenntnis genommen und in der Zwischenzeit über einen Halbanschluss in Arth nachgedacht: Erstellung einer Auffahrt in Arth Richtung Küssnacht.

In diesem Zusammenhang erwarten wir vom Gemeinderat eine Stellungnahme zu nachstehenden Fragen:

1. Welche Meinung vertritt der Gemeinderat in dieser Sache?
2. Wir erwarten vom Gemeinderat, dass er mit dem Gemeinderat Arth Kontakt aufnimmt, um von ihm Unterstützung zu erhalten.
3. Wir erwarten vom Gemeinderat, dass er mit dem Gemeinderat Arth beim Bauamt des Kantons Schwyz vorstellig wird, um die Planung voranzutreiben.

Wir erwarten vom Gemeinderat in der Dezember-Gemeindeversammlung eine Antwort.“

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 in mündlicher Form.

Antrag

Von der Beantwortung der Interpellation der FDP Walchwil wird Kenntnis genommen.

Walchwil, 13. August 2007

Gemeinderat Walchwil

Projektierungskredit für die Planung der Überbauung „Zentrum Walchwil“ und neuen Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2003 hat dem Kredit für den Erwerb der Liegenschaft „Bahnhöfli“ zugestimmt. Der Gemeinderat hat Ihnen bereits damals den Kauf damit begründet, dass die Katholische Kirchgemeinde das „Bieri-Haus“ erworben habe und eine gemeinsame Überbauung des Areals aus ortsbildschützerischen Gründen gesamthaft erfolgen sollte.

Es bietet sich der Einwohnergemeinde die Chance, gemeinsam mit der Katholischen Kirchgemeinde eine Überbauung zu realisieren, die einen markanten Schwerpunkt unseres Dorfkerns bilden wird. Die Einwohnergemeinde und die Katholische Kirchgemeinde beabsichtigen die Planung und Realisierung einer Zentrumsüberbauung, mit welcher die Situation im heutigen Dorfkern zwischen der Kirche / Dorfstrasse und der SBB-Linie funktionell, ortsbaulich und architektonisch in ihrer Qualität aufgewertet werden soll; der bestehende Weg auf Grundstück Nr. 50 soll aufgehoben werden. Die neue Überbauung soll die aktuellen und mittelfristigen Raumbedürfnisse der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde abdecken. Eigene Räume sollen der Katholischen Kirchgemeinde Walchwil eine gute Pfarrei- und kirchliche Jugendarbeit ermöglichen. Des Weiteren soll auch eine Gastro-/Ladennutzung geplant und realisiert werden. Trägerin dieses Projektteils ist die Einwohnergemeinde.

1. Rückblick

2003

Am 9. Dezember stimmt die Gemeindeversammlung dem Kauf des „Bahnhöfliareals“ zu. Die Kirchgemeindeversammlung vom 25. März stimmt dem Kauf der Liegenschaft „Bierihaus“ zu. Danach wird eine Zusammenarbeit der Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde beschlossen mit dem Ziel, das Dorfzentrum für die Bedürfnisse beider Gemeinden neu zu gestalten. Es wird ein Studienvergleichswettbewerb unter vier Architekten ausgeschrieben.

2005

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember werden die eingegangenen Projekte und Modelle vorgestellt. Das Siegerprojekt des Planungsteams Cordes Schöpflin Twerenbold aus Zug, zusammen mit Truffer Architekten aus Luzern, wird zur Weiterbearbeitung empfohlen.

2006

Das Studienprojekt wird überarbeitet, die Raumprogramme werden überprüft und anhand einer verabschiedeten Planungsphase wird eine Kostenschätzung erstellt. Gleichzeitig wird eine Absichtserklärung ausgearbeitet, welcher jedoch der Kirchenrat in einem ersten Schritt nicht zustimmen kann, was das Projekt weiter verzögert.

2007

Nach gemeinsamer Überarbeitung kann die Absichtserklärung verabschiedet und unterzeichnet werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Projektierungskredit durch beide Gemeinden genehmigt wird, kann eine nächste Phase, die Projektierung „Zentrum Walchwil“ angegangen werden; die Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2007 hat dem Projektierungskredit zugestimmt.

2. Projektierungskredit

Das Projekt „Zentrum Walchwil“ fordert durch seine prominente Lage eine äusserst sorgfältige und sensible Planung mit dem Endziel, ein optimales, allen Ansprüchen gerecht werdendes Resultat realisieren zu können. Mit dieser Zielsetzung soll nun anhand des Vorprojekts das definitive und detaillierte Bauprojekt erarbeitet werden. Die wichtige Projektierungsphase ist äusserst zeitintensiv und folglich sehr kostenaufwändig, jedoch für ein befriedigendes Resultat unumgänglich. Das vorliegende Kreditbegehren beinhaltet sämtliche Planungskosten für das Bauprojekt, den Kostenvoranschlag sowie das Bewilligungsverfahren bis zur Phase „Baueingabe“. Die Kosten von netto CHF 680'000.00 (inkl. MwSt) werden je zur Hälfte durch die beiden Gemeinden getragen.

3. Termine

Die Kirchgemeindeversammlung hat am 20. November 2007 dem Projektkredit für die Planung der Überbauung „Zentrum Walchwil“ und die Projektierung von Jugend- und Pfarreiräumen zugestimmt. Nach der Genehmigung des Projektierungskredits durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde kann mit den Arbeiten sofort gestartet werden. Das Terminprogramm der Planer sieht vor, dass bei optimalem Verlauf der Projektierung die Arbeiten gegen Ende 2008 abgeschlossen sind und den beiden Gemeindeversammlungen je eine separate Baukreditvorlage zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

4. Zusammenfassung des Gemeinderates

Zusammen mit der Katholischen Kirchgemeinde Walchwil möchte die Einwohnergemeinde Walchwil ein Projekt realisieren, welches lang formulierte Wünsche erfüllt und dringende Bedürfnisse abdecken würde. Das neue Platzangebot erlaubt die Realisierung einer modernen, zukunftsgerichteten Gemeindeverwaltung, eigene Räume ermöglichen der Kirchgemeinde gute Pfarrei- und kirchliche Jugendarbeit und letztendlich können alle Einwohnerinnen und Einwohner von den neuen Freiräumen, Aussenplätzen und vor allem einer grosszügigen Parkplatzsituation im Zentrum von Walchwil profitieren. Im Weiteren können eine Bar, ein Bistro oder ein Laden in der Überbauung integriert werden. Der Standort des Hauses Franz Hürlimann soll grundsätzlich bestehen bleiben, wird jedoch im Rahmen der Projektüberarbeitung im Detail nochmals geprüft. Im Laufe der Projektierung sollen Varianten aufgezeigt werden, damit beide Gemeinden Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einen optimalen Vorschlag für den Baukredit zur Abstimmung unterbreiten können.

Die Lage für eine Gemeindeverwaltung, die am jetzigen Standort aus allen Nähten platzt, ist gesamthaft gesehen sicher unbestritten und zukunftsorientiert. Zudem fehlt heute ein optimaler, insbesondere behinderten-gerechter Zugang zu den einzelnen Verwaltungsbereichen sowie eine für Walchwil zeitgerechte und bürgerfreundliche Empfangs- und Schalteranlage. Die Gemeindeverwaltung wird als Dienstleistungsbetrieb und Ansprechstelle für verschiedenste Fragen auch in Zukunft einen hohen Stellenwert haben.

Das neue Verwaltungsgebäude enthält insofern auch ein klares Konzept zur weiteren Verbesserung der Bürgerzufriedenheit und zur Erhöhung der Servicequalität. Die Gemeinde Walchwil braucht eine moderne, zeitgemässe Gemeindeverwaltung. Nicht nur das Handeln der Mitarbeitenden, sondern auch der Auftritt, sollte dies dokumentieren.

Das Raumprogramm der neuen Gemeindeverwaltung umfasst: Empfangs- und Schalteranlage (ca. 33 m²), 16 Büros (inkl. Reservebüros ca. 310 m²), Sitzungszimmer des Gemeinderates, pro Geschoss ein Sitzungszimmer, ein Aufenthaltsraum und diverse Nebenräume (Archiv, Warteraum, Serverraum, Technik etc.). Wie und wo die einzelnen Bereiche platziert werden, wird im Rahmen der weiteren Planung festgelegt. Ebenso die weitere Nutzung des heutigen Rathauses.

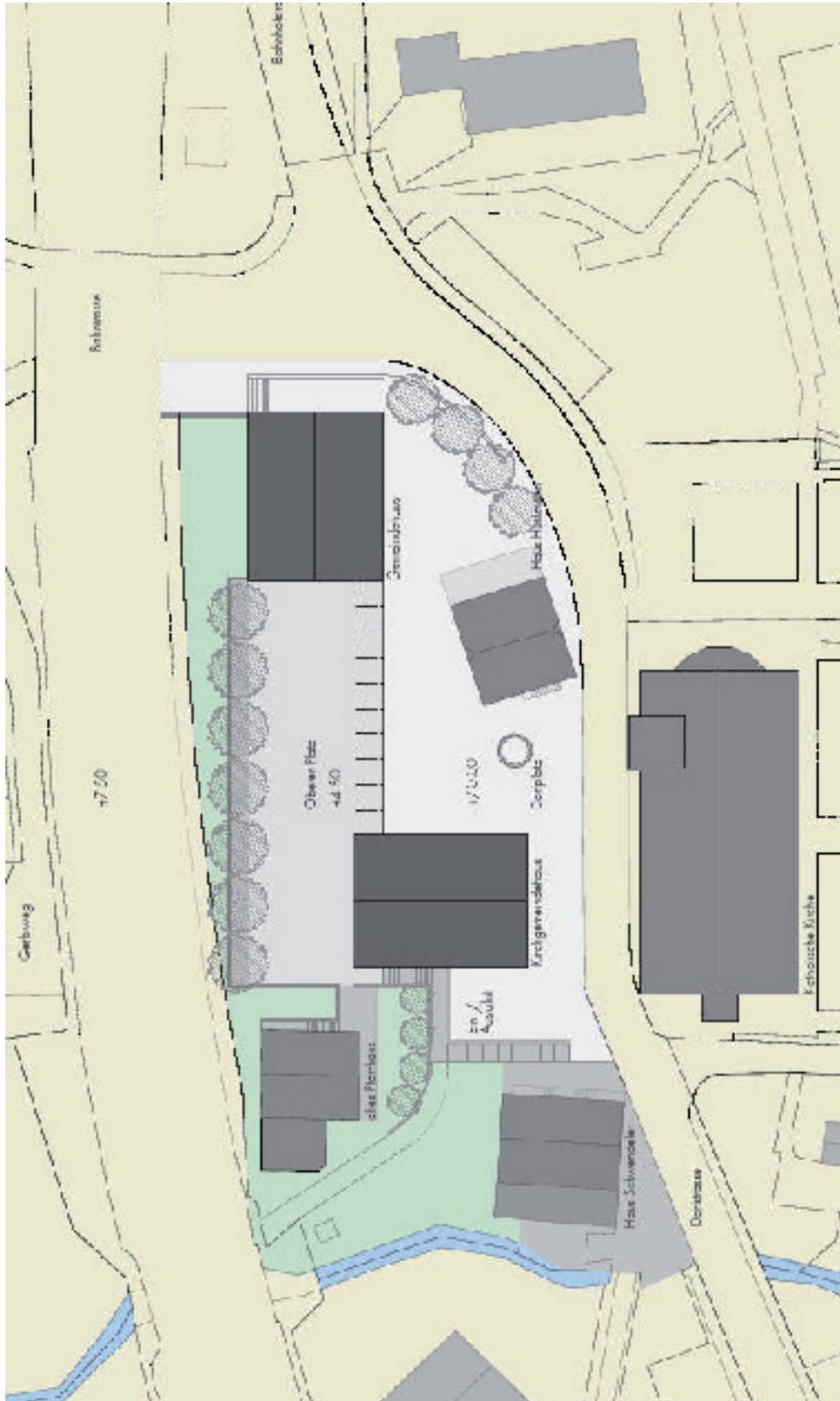
Der Gemeinderat ist vom Vorprojekt überzeugt, von der einfachen und klaren Anordnung der Neubauten, aber auch von den zusätzlich geschaffenen Freiräumen und Plätzen im Aussenbereich - die Investition lohnt sich. Das erwähnte Raumprogramm lässt sich mit dem Studienprojekt vollumfänglich umsetzen.

Antrag

1. Für die Planung der Überbauung „Zentrum Walchwil“ und neuen Gemeindeverwaltung bis auf Stufe Baubewilligung wird ein Projektierungskredit von netto CHF 340'000.00 (inkl. MwSt) bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 19. November 2007

Gemeinderat Walchwil



Kreditbegehren für den Zusatzkredit für die Strassenunterführung SBB Hörndli, Walchwil

Vor etwas mehr als sechs Jahren haben Sie am 23. September 2001 an der Urne über das Kreditbegehren für den Neubau der Strassenunterführung „Hörndli“, Walchwil abgestimmt und einen Kredit von CHF 5'850'000.00 bewilligt.

Bereits im damaligen Bericht und Antrag zur Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2001 erläuterte der Gemeinderat seine Absicht, die ganze Nordzufahrt und damit auch eine zweite Ortszufahrt zu realisieren. Die Unterführung ist nun ein erster Schritt in diese Richtung. Schon zu jener Zeit wies der Gemeinderat auf die grossen Baulandreserven entlang des zukünftigen Strassenverlaufs hin. Die ursprünglichen Absichten, das Siedlungsgebiet hier zu erweitern und mit einer S-Bahn-Haltestelle „Walchwil Hörndli“ zu erschliessen, sind in der Zonen- und Richtplanung 2006 rechtskräftig geworden.

Aus verschiedenen Gründen zog sich die Umsetzung des Projektes in die Länge:

- a) schwierige Verhandlungen um den Baulinienplan, die im Jahre 2006 erfolgreich abgeschlossen werden konnten,
- b) Verhandlungen mit den Grundeigentümern im Bereich der neuen Unterführung, die im Frühling 2007 ihren Abschluss fanden,
- c) sich ändernde technische und planerische Vorgaben von SBB und WWZ sowie gemeindeeigene Änderungswünsche bewirkten eine lange Planungs- und Prüfungsphase im kantonalen Auflage- und Bewilligungsverfahren.

Im Juni 2007 wurde mit den Vorarbeiten für die Unterführung begonnen und sechs Jahre nach der Kreditgenehmigung konnte die für die Realisierung der Unterführung nötige SBB-Hilfsbrücke eingeschoben werden. In der Zwischenzeit sind die Ausschreibung und die Vergabe der Aufträge für den Tunnelbau erfolgt. Der Beginn der eigentlichen Bauarbeiten an der Unterführung ist auf anfangs 2008 geplant. In einem ersten Schritt müssen sämtliche Werksleitungen umgelegt werden.

Ausblick

Parallel zu den eben geschilderten Arbeiten und Abläufen wurde an der Fortsetzung der Nordzufahrt im Bereich der Teilstrecke vom Neuhaus zum Oberdorf bis zur Stufe Vorprojekt weiter geplant. Anhand des neuen Strassenreglements sollen bald Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern aufgenommen werden. Auf der Basis des rechtskräftigen Baulinienplanes folgen dann die Projektgenehmigung und die vielen zeitraubenden Bewilligungsverfahren. Der Kanton sieht vor, die S-Bahn-Haltestelle „Walchwil Hörndli“ im Jahre 2009 zu bauen. Für den Gemeinderat ist diese neue Haltestelle ein geeigneter Startpunkt für den geplanten „Panoramaweg“. Die notwendigen Planungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich Hörndli sind in Auftrag gegeben worden. Der Entscheid über die Gestaltung der hohen Stützmauer auf der Seeseite der neuen Unterführung ist noch nicht getroffen. Seit der ursprünglichen Kreditvergabe ist viel Zeit verflossen, wofür wir Ihnen Gründe dargelegt haben.

Diese Verzögerungen, die gestiegenen Anforderungen an das Projekt sowie die Entwicklung der Preise im Material- und (Spezial-)Bausektor haben erhebliche Mehrkosten verursacht. Als wichtigste Faktoren sind zu nennen:

Anpassungen Sicherheit / Projekte SBB:

- Projektierung / Umprojektierung / Projektgenehmigung SBB	CHF	380'000.00
- Projektänderung im Hinblick auf Zusatzgeleise	CHF	1'000'000.00
- schärfere Sicherheitsvorgaben der SBB	CHF	770'000.00

Verlängerung Planungsphase / Verhandlungen:

- Honorare (Ingenieur, Jurist)	CHF	200'000.00
--------------------------------	-----	------------

Zusätzliche Rückverankerungen:

- Fehlende Anker	CHF	1'000'000.00
------------------	-----	--------------

Zusätzliche Mehrwertsteuer 7.6% wegen Änderungen (gerundet)	CHF	255'000.00
---	-----	------------

Mehrkosten wegen Projektänderungen	CHF	3'605'000.00
---	------------	---------------------

Teuerung 2000–2007:

- Teuerung über die vergangenen sechs Jahre, mit extremem Anstieg im Spezialtiefbau wegen der derzeitigen Marktsituation	CHF	3'200'000.00
--	-----	--------------

Zusätzliche Mehrwertsteuer 7.6% wegen Teuerung (gerundet)	CHF	245'000.00
---	-----	------------

Mehrkosten wegen Teuerung	CHF	3'445'000.00
----------------------------------	------------	---------------------

Total Mehrkosten (Projektänderungen + Teuerung)	CHF	7'050'000.00
--	------------	---------------------

Für die gewichtigste Position, die Hauptarbeiten, beruhen die Zahlen nun nicht mehr auf einer Schätzung, sondern auf einer konkret vorliegenden und verbindlichen Offerte. Demnach betragen die voraussichtlichen Kosten für die Strassenunterführung SBB Hörndli CHF 12'900'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten:

- Hauptarbeiten UF Hörndli	CHF	8'500'000.00
- Hilfsbrücke SBB (1. Etappe)	CHF	1'000'000.00

Fremdleistungen:

- Leistungen SBB (Sicherheit, Bahntrasse etc.)	CHF	1'300'000.00
- Leistungen WWZ (Trafostation umlegen, Verkabelungen etc.)	CHF	400'000.00

Honorare / Nebenkosten:

- Honorare (Ingenieur, Jurist)	CHF	600'000.00
- Baunebenkosten	CHF	200'000.00

Mehrwertsteuer 7.6 % (gerundet)	CHF	900'000.00
---------------------------------	-----	------------

Gesamttotal	CHF	12'900'000.00
--------------------	------------	----------------------

Im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (§ 28 Abs. 4) ist festgehalten, dass für die aufgelaufene Teuerung zwischen Kreditbeschluss und Abschluss der Arbeiten kein Zusatzkredit nötig ist. Das vorliegende Kreditbegehren bezieht sich deshalb ausschliesslich auf die Mehrkosten wegen Projektänderungen und beläuft sich auf den Betrag von CHF 3'605'000.00.

Antrag

1. Für die Mehrkosten zur Realisierung des Neubaus der Strassenunterführung SBB Hörndli wird gemäss § 28 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zug ein Zusatzkredit im Umfang von CHF 3'605'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 12. November 2007

Gemeinderat Walchwil

Kreditbegehren für die Realisierung einer Liegeplattform mit Anpassungen und Erneuerungen der bestehenden Strandbadanlagen

1. Vorbemerkungen

Das Strandbad Walchwil ist letztmals 1985 einer Sanierung unterzogen und modernisiert worden. Gegenstand waren unter anderem Erneuerungsarbeiten am Haupteingang, an den Garderobekabinen und am Kiosk. Zudem ist das Strandbad mit einem Nichtschwimmerbecken/Kinderbassin ergänzt und der 3-Meter-Sprungturm abgebrochen und neu erstellt worden. Im Frühjahr 2000 ist für die Beheizung des Kinderbassins auf dem Dach des Kiosks eine Solaranlage installiert worden.

Auf vielseitigen Wunsch der Bevölkerung setzt sich der Gemeinderat schon seit längerer Zeit mit dem Ausbau resp. der Vergrößerung des Strandbades auseinander. So wurde bereits im Jahr 2002 eine Studie zum Bau einer „Artplage Walchwil“ durchgeführt. Diese Idee mit einer Beton- oder Holz-Plattform im See wurde jedoch aus Kostengründen nicht mehr weiterverfolgt.

Weil das Strandbad beliebter Treffpunkt für Familien, Jugendliche sowie für die einheimische und auswärtige Bevölkerung ist, will der Gemeinderat das Platzangebot und die Infrastrukturen attraktiver gestalten. Zudem haben die Jugendlichen von Walchwil anlässlich der Umfrage „Wie sieht ein jugendfreundliches Walchwil aus?“ unter anderem eine Erweiterung der Badi Walchwil gewünscht.

2. Lösungsvorschlag

Das bestehende Strandbad soll mit einer Liegeplattform aus Holz von zirka 200 m² Fläche erweitert werden. Die im See auf Pfählen abgestützte Liegeplattform wird von der Rasenfläche ebenerdig zum Sprungturm geführt und dort ins Wasser abgestuft, sodass für jedermann der Einstieg in den Zugersee möglich ist.

Im Weiteren sind auch Anpassungen an der bestehenden Infrastruktur notwendig. Der Sitzplatz vor dem Kiosk soll überdacht werden, somit könnten die Gäste auch bei kurzzeitigen Regengüssen Schutz haben und müssten das Strandbad nicht gleich verlassen. Die Toiletten-Anlagen, Umkleidekabinen, Schliessfächer und Duschen werden mit einem Sichtschutz aus Holz und die Duschanlage mit einer Glastrennwand ergänzt. Die bestehende Duschanlage wird zudem erneuert. Das Nichtschwimmerbecken soll neu mit Seewasser gefüllt und betrieben werden, dadurch kann der Trinkwasserverbrauch erheblich entlastet werden.

3. Terminplan

Beabsichtigt ist, vorbehältlich der kantonalen und gemeindlichen Bewilligungen, mit den Pfählarbeiten in den Wintermonaten zu beginnen, damit die gesamte Liegefläche sowie die Anpassungen spätestens Ende April 2008 fertig gestellt werden können, sodass auf Saisonbeginn im Mai 2008 das vergrösserte und erneuerte Strandbad mit der Bevölkerung eröffnet werden kann.

4. Kosten

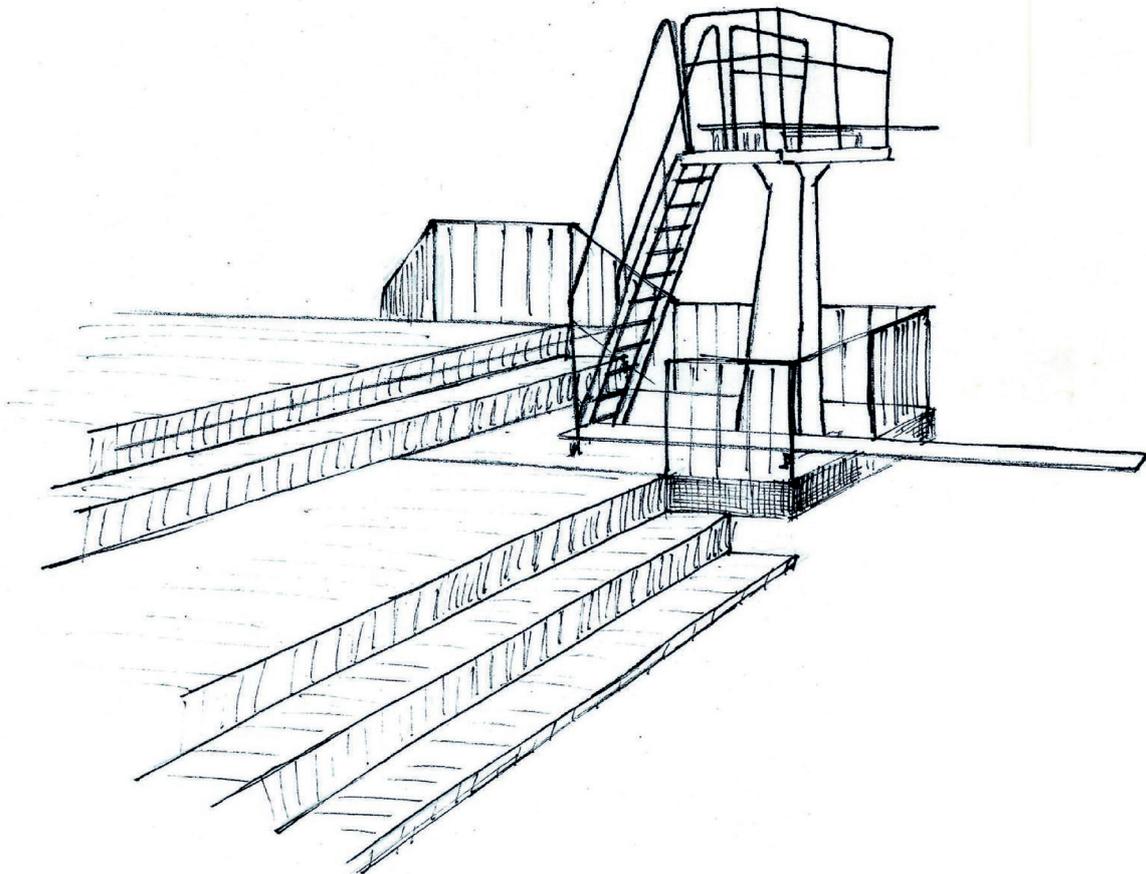
Liegeplattform (inkl. Pfählarbeiten)	CHF	350'000.00
Anpassungen: Überdachung Sitzplatz beim Kiosk, Trennwände für Toiletten-Anlagen, Umkleidekabinen, Schliessfächer und die Duschen, Sanierung der Duschanlagen, Seewasseraufbereitung für das Nichtschwimmerbecken,	CHF	150'000.00
Gesamtkosten (inkl. 7,6 % MwSt)	CHF	500'000.00

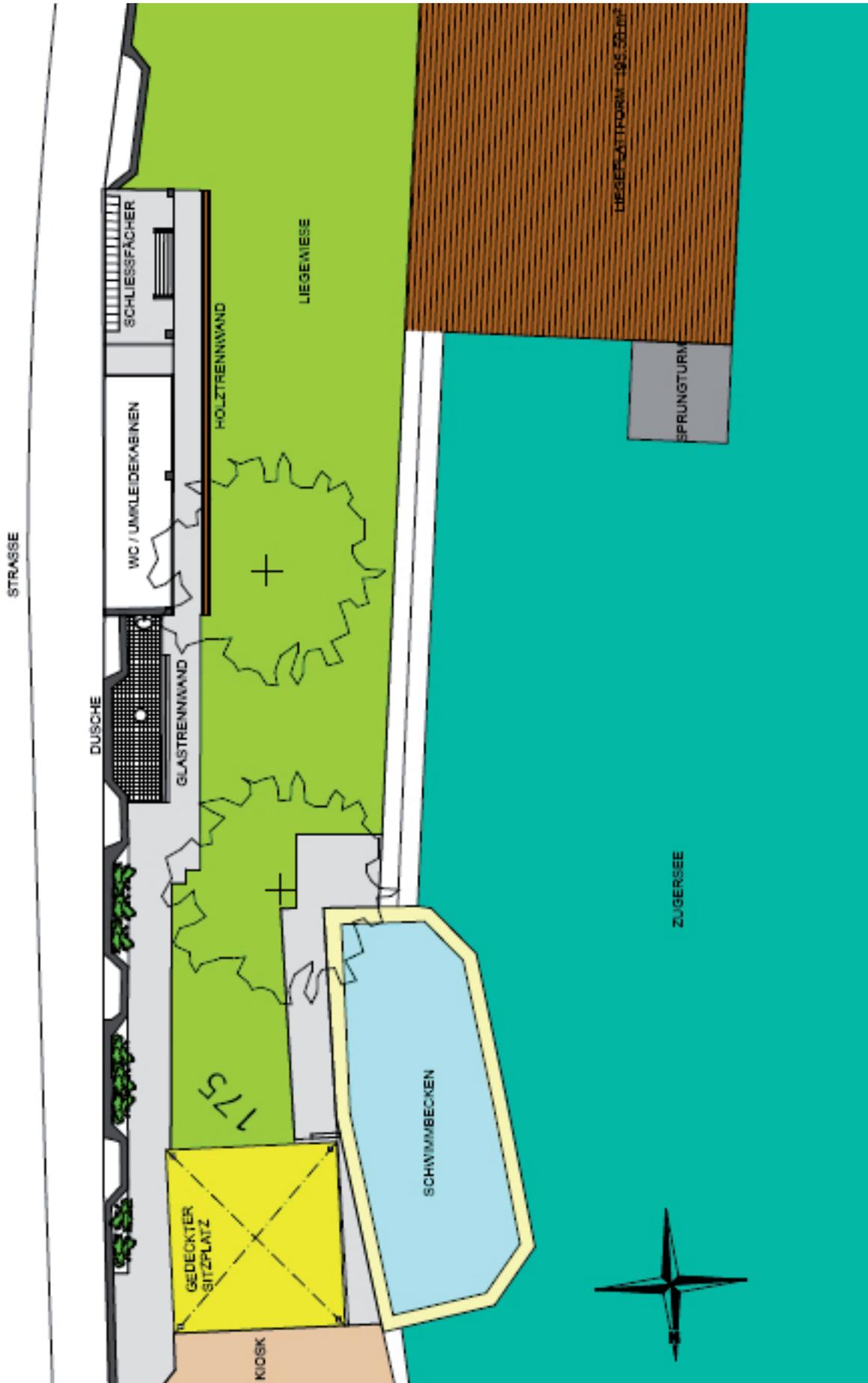
Antrag

1. Für die Realisierung einer Liegeplattform beim Strandbad und die infrastrukturellen Anpassungen wird ein Kredit von CHF 500'000.00 inkl. MwSt zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 19. November 2007

Gemeinderat Walchwil





BADEANSTALT WALCHWIL

Totalrevision Strassenreglement

Das heute gültige Reglement über die Verkehrsanlagen der Gemeinde Walchwil wurde im Jahre 1988 von der Gemeindeversammlung am 26. Januar 1988 erlassen. Es beinhaltet Regelungen und Bestimmungen für sämtliche Verkehrsanlagen / Verkehrsträger. Neben Strassen und Wegen sind also auch der öffentliche Verkehr, die Schifffahrt usw. betroffen. Seit seiner Genehmigung hat das Reglement keine Änderungen mehr erfahren.

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) wurden die Gemeinden verpflichtet, ihre Reglemente zu überarbeiten und anzupassen. Das Inventar über die öffentlichen Strassen und Wege musste ebenfalls erstellt oder aktualisiert werden.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat die parteipolitisch zusammengesetzte Planungs- und Baukommission mit der Überarbeitung des gültigen Reglements beauftragt. Dieses sollte neu nur noch die Anliegen der Strassen und Wege regeln. Bei ihrer Arbeit hat sich die Kommission stark an den bereits in Kraft gesetzten Reglementen der anderen Zuger Gemeinden orientiert. Dennoch wurde soweit möglich auf die Begebenheiten der Gemeinde Walchwil eingegangen.

Das neue Strassenreglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch sowie die Finanzierung von privaten und öffentlichen oder öffentlich genutzten Strassen und Wegen. Eine der wesentlichsten Änderungen ist, dass die Strassenbreiten für die Erschliessung von Neubaugebieten nicht mehr anhand der Anzahl Wohneinheiten festgelegt werden. Die Regeln der entsprechenden Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS sehen vor, dass heutzutage der gewünschte Kreuzungs- oder Begegnungsfall für die Festlegung der Fahrbahnbreiten oder für die Ausgestaltung des Strassenraumes massgebend ist. Diese Anwendung ist gerade in der schwierigen Topografie von Walchwil ein Vorteil gegenüber den zurzeit geltenden Vorschriften.

Bereits im bestehenden Reglement wurde auch die Finanzierung der Verkehrsanlagen ausführlich behandelt. Bedauerlicherweise wurden jedoch damals die Eigentümerbeiträge nicht geregelt respektive deren Festlegung dem Gemeinderat überlassen.

Die Planungs- und Baukommission und der Gemeinderat haben sich mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt und die Perimeterbeiträge festgelegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine klare Aufteilung der Erstellungskosten zwischen der öffentlichen Hand und der privaten Nutzung getroffen. In die Formel der Berechnung gehören die erschlossene, anrechenbare Landfläche, die Zonenzugehörigkeit der Grundstücke sowie deren Erschliessungsqualität (direkt oder indirekt). Der Gemeinderat lässt dazu jeweils gemäss § 9 des neuen Reglements einen Perimeterplan ausarbeiten. Mit den unterschiedlichen Aufteilungsschlüsseln wird die Nutzenaufteilung zum Ausdruck gebracht.

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2007 in erster Lesung behandelt und anschliessend der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht, welche diesem mit Schreiben vom 19. November 2007 zugestimmt hat. Gestützt darauf hat der Gemeinderat das Strassenreglement an seiner Sitzung vom 19. November 2007 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die entsprechenden Empfehlungen der Baudirektion sind berücksichtigt.

Antrag

1. Das Strassenreglement vom 19. November 2007 wird genehmigt.
2. Das Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Walchwil, 29. Oktober 2007

Gemeinderat Walchwil

Hinweis

Der Richtplan 2006 liegt den Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Strassen und Wege	2
§ 3	Sammelstrassen	2
§ 4	Erschliessungsstrassen	2
§ 5	Zufahrtsstrassen	2
§ 6	Öffentliche Strassen ausserhalb der Bauzonen	3
§ 7	Generelle Projekte	3
§ 8	Beitragspflicht Grundeigentümer	3
§ 9	Perimeterplan	3
§ 10	Planaufgabe- und Einspracheverfahren	4
§ 11	Schuldner, Fälligkeit	4
§ 12	Stundung	4
§ 13	Rückerstattung	4
§ 14	Erschliessung durch Grundeigentümer	4
§ 15	Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern an Gemeindestrassen	5
§ 16	Privatstrasse	5
§ 17	Anschlüsse und Einmündungen	5
§ 18	Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen	5
§ 19	Strassensignalisation	6
§ 20	Beleuchtung	6
§ 21	Werkleitungen im Strassenbereich	6
§ 22	Unterhaltungspflicht	6
§ 23	Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege	6
§ 24	Ausnahmen	6
§ 25	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 26	Inkrafttreten	7

Reglement über Strassen und Wege vom 19. November 2007 (Strassenreglement)

Die Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Einwohnergemeinde Walchwil.

§ 2 Strassen und Wege

- ¹ Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen mit den technisch notwendigen Anlagen.
- ² Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird.
- ³ Die Gemeindestrassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die öffentlichen Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Gemeinderat entscheidet über Änderungen.
- ⁴ Für Privatstrassen und -wege gelten die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Erschliessung. Anwendbar sind auch Bestimmungen dieses Reglements, soweit sie für Privatstrassen und -wege ausdrücklich Geltung haben.

§ 3 Sammelstrassen

- ¹ Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- ² Auf Sammelstrassen sollen der Fussgängerverkehr und die übrigen Verkehrsarten in der Regel getrennt werden.

§ 4 Erschliessungsstrassen

- ¹ Erschliessungsstrassen dienen der Erschliessung der einzelnen Quartiere, Teile davon und einzelner Bauten und Anlagen mit grösserem Verkehrsaufkommen.
- ² Motorfahrzeug- und Radfahrerverkehr sind in der Regel gemischt. Der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer ist besondere Beachtung zu schenken.

§ 5 Zufahrtsstrassen

Zufahrtsstrassen dienen der Feinerschliessung von Teilen von Quartieren und erfordern in der Regel kein Trottoir.

§ 6 Öffentliche Strassen ausserhalb der Bauzonen

Öffentliche Strassen ausserhalb der Bauzonen dienen der Erschliessung und Verbindung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen zu den Bauzonen sowie von Ortsteilen. Der Ausbaustandard richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen.

§ 7 Generelle Projekte

- ¹ Der Gemeinderat kann vor Erstellung eines Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten oder verlangen.

² Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung für den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr, die Wendemöglichkeit bei Stichstrassen, Normalprofile und Anschlüsse, die Gestaltung des Strassenraums sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für die Bauprojekte.

§ 8 Beitragspflicht Grundeigentümer

¹ Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge namentlich an die Kosten des Landerwerbs, der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen sowie an allfällige Massnahmen des Immissionsschutzes.

² Bei der Erstellung leisten die Grundeigentümer an Sammelstrassen mindestens 45 Prozent, an Erschliessungsstrassen mindestens 70 Prozent und an Zufahrtsstrassen 100 Prozent der Kosten. Wird eine Strasse regelmässig durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, gehen dadurch verursachte Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

³ Bei den öffentlichen Strassen ausserhalb der Bauzonen legt der Gemeinderat allfällige Beiträge nach Massgabe des den Grundeigentümern erwachsenden Sondervorteils fest. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei auch, dass die Erschliessung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich dem Grundeigentümer obliegt.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen von Strassen können die Grundeigentümer nach Massgabe von Absatz 2 und 3 an den Kosten beteiligt werden, soweit die Änderung in ihrem überwiegenden Interesse liegt.

§ 9 Perimeterplan

¹ Im Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

² Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der nach Bauordnung zulässigen Ausnützung (inkl. rechtsgültigem Plan einer Arealbebauung oder aufgrund eines Bebauungsplans) auf den erfassten Grundstücksflächen sowie abgestuft nach direktem und indirektem Anstoss festgelegt.

³ Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden. Eigentümer von Betrieben, Bauten und Anlagen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen können angemessen stärker belastet werden.

⁴ Für Flächen ohne festgelegte Ausnützung ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenden Sondervorteils, wie Art und Mass des Verkehrsaufkommens, festzusetzen.

§ 10 Planaufgabe- und Einspracheverfahren

¹ Der Perimeterplan zur Erhebung von Beiträgen an die Bau- und Landerwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und Anlagen des Ortsverkehrs ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen.

- ² Einsprachen gegen den Perimeterplan sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- ³ Perimeterplan- und allfälliges Enteignungs- und Baubewilligungsverfahren für die Strasse, den Weg oder die Anlage sind soweit möglich zu koordinieren.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten.
- ⁵ In einfachen Fällen kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. Die Betroffenen sind von der zuständigen Behörde direkt zu orientieren.

§ 11 Schuldner, Fälligkeit

- ¹ Beitragspflichtig sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Perimeterplans.
- ² Die Beiträge sind nach Massgabe der aufgelaufenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Perimeterplan oder durch separate Verfügung.

§ 12 Stundung

- ¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat Stundung bis zu zehn Jahre gewähren. Der gestundete Beitrag ist zu dem im Zeitpunkt der Genehmigung des Perimeterplans gültigen Zinssatz für 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank, mindestens aber zum Zinssatz, welcher der Gemeinde zur Refinanzierung der Investitionen dient, plus 0.5 % als Verwaltungskostenanteil, zu verzinsen.
- ² Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann diese vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden. Sie wird in jedem Fall spätestens beim Verkauf des Grundstückes aufgehoben.

§ 13 Rückerstattung

Wird eine Strasse innert zwanzig Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten.

§ 14 Erschliessung durch Grundeigentümer

- ¹ Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Strassen auf eigene Kosten zu erstellen.
- ² Übernimmt die Einwohnergemeinde diese Strasse, so sind die Anlagekosten, nach Abzug des gemeindlichen Beitrags, in der Regel nach dem Perimetersystem dieses Reglements auf die Grundeigentümer zu verteilen.
- ³ Die Übernahme dieser Strasse kann durch Vertrag zwischen dem Gemeinderat und den Grundeigentümern geregelt werden.

§ 15 Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern an Gemeindestrassen

- ¹ An Gemeindestrassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten:
 - a. ausserhalb des Siedlungsgebietes Einfriedungen und Mauern 60 cm, Pflanzungen 30 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;

- b. innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand.

² Einfriedungen dürfen höchstens 1.50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ Für Stützmauern und andere Stützkonstruktionen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat die zulässige Höhe im Einzelfall unter Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen fest. Im Interesse des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes sind Stützmauern und -konstruktionen möglichst niedrig zu bauen.

⁴ Pflanzungen aller Art, Hecken, Einfriedungen, Abschrankungen, Materiallager und andere Bauten und Anlagen, welche die Sichtverhältnisse oder sonstwie die Sicht und den Verkehrsfluss auf öffentlichen Strassen und Wege oder deren Einmündungen beeinträchtigen, sind untersagt.

§ 16 Privatstrassen

¹ Gegenüber Privatstrassen finden die Vorschriften in § 15 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

² Der Mindestabstand für Gebäude beträgt an Privatstrassen 4 m. Der Mindestabstand gilt ab Strassen- bzw. Trottoirrand. In Ausnahmefällen und insbesondere für Kleinbauten, kann die Baubewilligungsbehörde eine Unterschreitung des Abstandes zulassen.

§ 17 Anschlüsse und Einmündungen

¹ Strassen- oder Weganschlüsse sowie Einmündungen in Gemeindestrassen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

² Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bauliche Änderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilligung erforderlich.

³ Anschlüsse sind soweit als möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden.

⁴ Einmündungen, die einzig dem Fussgänger oder Radfahrer dienen, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können.

⁵ Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderlichen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers für die Einmündungsbewilligung.

§ 18 Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze. Gebäude sind mit einer Nummer zu versehen. Die Grundeigentümer haben nach vorgängiger Orientierung das Anbringen der Tafeln entschädigungslos zu dulden.

§ 19 Strassensignalisation

Die Grundeigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von Verkehrssignalen auf ihrer Liegenschaft entschädigungslos zu dulden.

§ 20 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen, Wege und Plätze beleuchtet werden müssen.

² Die Grundeigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von öffentlichen Strassen- und Wegbeleuchtungen, inkl. die dazugehörigen Leitungen und Einrichtungen, auf ihren Liegenschaften zu dulden.

§ 21 Werkleitungen im Strassenbereich

¹ Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Gemeindestrassen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Gemeindestrassen wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen sie zu Lasten der Leitungseigentümer.

² Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Gemeindestrassen und im Baulinienraum ist bewilligungspflichtig. Im Übrigen gilt die Konzessionspflicht. Für die Bewilligung oder Konzession kann eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr erhoben werden.

§ 22 Unterhaltspflicht

¹ Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verantwortung stehenden Strassen und Wege.

² Die Gemeinde kann für den Unterhalt von Wanderwegen in Absprache mit den Grundeigentümern private Fachorganisationen beiziehen.

§ 23 Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege

¹ Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden.

² Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich und ist davon abhängig zu machen, dass die Strassenanlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Reglemente entspricht.

³ Die Übernahme erfolgt durch einen zwischen dem Gemeinderat und den Grundeigentümern abzuschliessenden Vertrag.

§ 24 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements im Einzelfall zu einer offensichtlich unzumutbaren Lösung führen oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können Ausnahmen mit allfälligen Auflagen bewilligt werden.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Walchwil vom 26. Januar 1988.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Walchwil, 19. November 2007

Gemeinderat Walchwil

Anhang A

Verzeichnis der öffentlichen Strassen gemäss § 2, Absatz 3

1 Gemeindestrassen

1.1 Sammelstrassen

- Dorfstrasse
 - Vorderbergstrasse
 - Hinterbergstrasse
 - Hörndlirain
 - Neuhausstrasse
- SBB Unterführung - Mägeristrasse
SBB Unterführung - Hinterwald
Zugerstrasse - Neuhaus Abzweigung teilweise

1.2 Erschliessungsstrassen

- Bahnhofstrasse
 - Schulhausstrasse
 - Spiegelbergstrasse
 - Vorderbergstrasse
 - Forchwaldstrasse
- Dorfstrasse - Kreisel
Artherstrasse - Depot Feuerwehr
Mägeristrasse - Wissenschwändi

1.3 Zufahrtsstrassen

- Kirchgasse
 - Bachstubengasse
 - Gerbiweg
 - Seefeldquai
- Pfarrhaus - Dorfstrasse
Dorfstrasse - Unterführung SBB
SBB Unterführung - Vorderbergstrasse (Obergerbi)

1.4 Öffentliche Strassen ausserhalb der Bauzonen

- Vorderbergstrasse
 - Hinterbergstrasse
 - Zuemattstrasse
- Wissenschwändi - Balisbrugg
Hinterwald - Chatzenbergegg
Balisbrugg - Chatzenbergegg

Anhang B

Verzeichnis der Fuss- und Wanderwege gemäss § 2, Absatz 3

- a) St. Adrian - Juhen - Aesch
- b) Oberwihel - Waldeck - Tschachen - Juhen
- c) Waldeck - Hintersecki - Artherstrasse (Waldeggweg)
- d) Artherstrasse (Vordersecki) - Sonnheim - Waldeck - Underbach - Geisswald
- e) Wihelchrüz - Oeltrotten-Schulhaus - kath. Kirche (Chilchwegli)
- f) Dorfstrasse beim Engel - Oeltrotten-Schulhaus - Oeltrotten - Dorfplatz
- g) Hinterwald - Utenberg - Obermattli - Chatzenstrick
- h) Oberutenberg - Zöpfli
- i) Zöpfli - Rufibach
- j) Geisswald - Obermattli - Lehrersweid - Hessetschwändirank
- k) Tonishof - Inneregg - Tschup - Brusttuech - Obersüren
- l Brusttuech - Weid - Chatzenberg
- m) Gerbi - Forchwaldstrasse (Mettlenweg) - Mettlen - Beretshalten - Balisberg
- n) Geisswaldstrasse: Oberdorf - Geisswald - Hintermatt - Utenberg
- o) Zugerstrasse (Schmitte) - Dorfstrasse (Schmittengässli)
- p) Sagenbrugg - Büel - Oberdorf (Büelweg)
- q) Oberdorf - Freudenberg - Beretshalten
- r) Oberdorf - Hexentanz - Gibel
- s) Oberdorf - Hobüel - Undergibel - Gibelchrüz
- t) Dürrenburg - Rägeten - Rietach - Wolfgrüebli
- u) Mägeri - Rägeten - Utigen - Untertal - Blatten
- v) Gäbel - Wolfgrüebli - Utigenweidli
- w) Unterschwändi - Sattel - Sattelforren
- x) Blatten - Unterbossen - Wolfgrüebli - Sellen
- y) Blatten - Unterbossen - Obermatt - Winterstein - Lienisberg
- z) Sellen - Erletschwand - Winterstein
- aa) Lienisberg - Dossetschwändi - Sattel - Wissenschwändi
- bb) Lienischrüz - Oberforen - Fruebüel
- cc) Sattelchrüz - Ewegstaffel
- dd) Buschchappeli - Nollengatter
- ee) Bannholz - Buschchappeli - Chlistollen - Pkt 1092.5 - Langmösli - Hagegg
- ff) Tonishof - Spiegelberg
- gg) Hinterbergstrasse (Spiegelberg) - SPAR - Unterführung SBB
- hh) Kehrplatz Bahnhof - Schulhausstrasse
- ii) Hintermettlenstrasse (in Bearbeitung)
- jj) Rägeten - Hörndlrain - Neuhaus
- kk) Dorfstrasse beim Engel - Pfarrhaus (Kirchgasse)

Traktandum 7

Ermächtigung des Gemeinderates zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundstücken

1. Einleitung

Der Gemeinderat war verschiedentlich von der Gemeindeversammlung ermächtigt worden, Verträge für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken abzuschliessen, letztmals am 27. Juni 2001. Der Gemeinderat erhielt dabei die Kompetenz, zeitlich unbeschränkt Grundstückkäufe oder -verkäufe bis zu einem Betrag von CHF 500'000.00 zu tätigen. Für Handänderungen über CHF 200'000.00 ist die Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission einzuholen. In den vergangenen sechs Jahren hat der Gemeinderat Handänderungen im Betrage von total CHF 173'600.-- getätigt.

2. Grundsätzliche Aspekte

Aus dem Beschluss vom 27. Juni 2001 geht nicht klar hervor, ob es sich bei der Ermächtigung um einen zeitlich unbefristeten Rahmenkredit von CHF 500'000.00 oder um eine zeitlich unbefristete Ermächtigung pro Fall handelt.

Die Immobilienpreise haben sich in der Zwischenzeit erheblich verändert. Der Gemeinderat benötigt die entsprechenden Instrumente, die ihm ein rasches Handeln ermöglichen. Um einen genügenden Spielraum zu haben, erachtet daher der Gemeinderat eine jährlich wiederkehrende Ermächtigung für den Erwerb, Tausch und die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten) sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten pro Kalenderjahr bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.00 als angemessen und vernünftig.

Die Rechnungsprüfungskommission soll bei einem Handänderungswert von über CHF 200'000.00 beratend zugezogen werden, das heisst als Kontrollinstanz innert Frist ihre Meinung äussern können. Die Entscheidungskompetenz soll beim Gemeinderat liegen. Über die Handänderungen, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen getätigt hat, soll an der darauf folgenden Gemeindeversammlung orientiert werden.

Antrag

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, pro Kalenderjahr Verträge über den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten) sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.00 abzuschliessen.
2. Für Verträge über den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten) sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, die den Betrag im Einzelfall von CHF 200'000.00 übersteigen, ist die Rechnungsprüfungskommission beratend beizuziehen.

3. Über die Handänderungen (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten) sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen getätigt hat, ist an der darauf folgenden Gemeindeversammlung zu orientieren.
4. In Ausnahmefällen, insbesondere bei mehrheitlichem Verbrauch kann der Rahmenkredit von CHF 1'000'000.00 auch unterjährig erhöht werden. Die Anpassung setzt einen schriftlichen Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung voraus.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Walchwil, 24. September 2007

Gemeinderat Walchwil

Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf die Bestimmungen der Paragraphen 25 bis 27 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz) vom 4. September 1980 erstmals am 3. Juni 1981 eine Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse erlassen.

Diese Zuständigkeitsordnung ist letztmals mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1992 den Verhältnissen angepasst worden, sie besteht aus:

- A. Ausgabebeschlüsse über neue Aufwendungen
(Höchstbetrag für neue einmalige und neue wiederkehrende Aufwendungen, welche mit dem Voranschlag beschlossen werden können.)
- B. Finanzkompetenz des Gemeinderates
(Höchstbetrag für Aufwendungen ausserhalb des Voranschlages.)
- C. Einholung von Nachtragskrediten
(Limite, ab welcher Nachtragskredite bei der Gemeindeversammlung eingeholt werden müssen.)

Auf den 01. Januar 2007 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Paragraphen 25 bis 27 des Gemeindegengesetzes aufgehoben worden. Gestützt darauf ist die Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Walchwil vom 3. Juni 1981, mit Änderungen vom 21. Januar 1985 und vom 24. Juni 1992, an die veränderten Grundlagen anzupassen.

Die neuen Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse basieren auf dem Gedanken, dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, vermehrt zukunftsorientiert agieren zu können, statt reagieren zu müssen.

Antrag

Die neuen Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse werden genehmigt.

Walchwil, 24. September 2007

Gemeinderat Walchwil

Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse

A. Finanzkompetenz des Gemeinderates innerhalb des Budgets

1 Betragsgrenze für neue Ausgaben

- a) Neue einmalige Aufwendungen bis CHF 150'000 oder neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis CHF 50'000 können mit dem Budget beschlossen werden.
- b) Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Budget zu begründen.
- c) Neue Aufwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, sind der Gemeindeversammlung mit gesonderten Vorlagen zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

B. Finanzkompetenz des Gemeinderates

2 Neue Ausgaben ausserhalb des Budgets

- a) Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets beträgt für neue einmalige Aufwendungen im Einzelfall CHF 50'000 und für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen im Einzelfall CHF 20'000.
- b) Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Stellenplanung und Mehraufwendungen bei den Personalkosten.
- c) Über den Gebrauch dieser besonderen Finanzkompetenz hat der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsablage Bericht zu erstatten.

C. Einholung von Nachtragskrediten

3 Betragsgrenzen für Nachtragskredite

Nachtragskredite sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen:

- a) Für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge um mehr als 10 Prozent, mindestens jedoch um CHF 100'000 übersteigen.
- b) Für Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die zusätzliche Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Ziff. 2 übersteigen.

4 Gebundene Ausgabe

Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.

D. Schlussbestimmungen

5 Inkrafttreten

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1981, 21. Januar 1985 und 24. Juni 1992.

Walchwil, 24. September 2007

Gemeinderat Walchwil

Traktandum 9

Budget 2008 - Festsetzung der Steuern - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie das Budget 2008 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Antrag

1. Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Walchwil wird für das Jahr 2008 unverändert bei 56 % des kantonalen Einheitssatzes belassen.
2. Das Budget der Einwohnergemeinde Walchwil für das Jahr 2008 wird genehmigt.

Walchwil, 2. Oktober 2007

Gemeinderat Walchwil

Traktandum 10

Finanzplan 2008 - 2011

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie den Finanzplan für die Jahre 2008 - 2011 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Antrag

Vom vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2008 – 2011 sei Kenntnis zu nehmen.

Walchwil, 2. Oktober 2007

Gemeinderat Walchwil

Wir vernetzen Zug

Fahrplanwechsel 09. Dezember 2007

Neuigkeiten für die Gemeinde

Walchwil

Bus News

Nightbird:

Die Nachtbusverbindung NightBird fährt neu zwischen Luzern und Zug. In Zug Cholleremüli bestehen sehr gute Anschlüsse von der SN9 aus Zürich nach Cham und Rotkreuz.

Nachtexpress

Der Zuger Nachtexpress fährt neu ab Bahnhof Zug um 2:00 Uhr und ist somit ebenfalls optimal auf die SN9 abgestimmt.

News Regionalverkehr Bahn

Neu für alle Nachtschwärmer:

SN9, Zürich HB – Affoltern am Albis – Zug – Baar

Mit der Einführung der SN9 wird der Kanton Zug noch besser ins Zürcher Nachtnetz angebunden. Die zuschlagspflichtige SN9 bedient Steinhausen, Zug Cholleremüli, Zug Schutzengel, Zug, Baar Lindenpark sowie Baar. Ab Zürich werden vier Verbindungen im Stundentakt angeboten.

Mehr News

Detaillierte Informationen zum öffentlichen Verkehr der Region Zug finden Sie in unserem neuen Taschenfahrplan 2008.

> Anfangs Dezember in Ihrem Briefkasten!

www.zvb.ch / www.sbb.ch





Gemeinde Walchwil
Postfach 93, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch